

Reinhard Klabunde,

Stadt Hofheim am Taunus
Fachdienst Recht pp.
Postfach 1340
65703 Hofheim am Taunus

Widerspruch vom 25.7.2024 gegen den Gebührenbescheid vom 22.7.2024 - 13763 -

Ihr Schreiben vom 5.8.2024 - 12.3.1/Klabunde/22072024 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 5.8.2024, für das ich Ihnen danke, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Einen kostenpflichtigen Widerspruchsbescheid würden Sie ausschließlich dann erlassen, wenn Sie meinen Widerspruch zurückweisen würden (§ 73 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 80 Abs. 1 S. 3 Halbs. 1 HVwVfG). Wenn Sie hingegen meinem Widerspruch stattgeben, was zu erwarten ist, werden Sie einen Abhilfebescheid erlassen (§ 72, zum Begriff siehe auch § 71 VwGO), der selbstverständlich kostenlos ist (§ 80 Abs. 1 S. 1 HVwVfG).

Von einer Anhörung ist von vornherein abzusehen, da die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt ist und eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht zu erwarten ist. Hinsichtlich der Sachlage geht es nicht um streitige Fakten, nicht um höchstpersönliche Eindrücke und Erinnerungen, sodass eine Anhörung entbehrlich ist. Vielmehr geht es ausschließlich um eine Rechtsfrage, zu der ich meine Sichtweise im Widerspruch abschließend dargelegt habe und zu der Sie sich ebenfalls ausschließlich schriftlich zu äußern brauchen. Unabhängig davon verzichte ich ohnehin auf eine Anhörung (§ 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 HessAGVwGO).

Ich hoffe, Ihnen hiermit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Reinhard Klabunde)